

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Bund hat mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Jahr 2011 eine über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können. Die Länder haben bis zum Jahr 2014 entsprechende Gesetze erlassen. Seitdem verfolgt der Bund das Ziel, dass sich die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder weitgehend parallel entwickeln.

Im Frühjahr 2020 haben die Länder in Absprache mit dem Bund ein Muster-Änderungsgesetz abgestimmt, mit dem u. a. die Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren übernommen werden. Aus dem Mustergesetz sowie aus Rückmeldungen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich auch für den Bund Anpassungsbedarfe für das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Im Hinblick auf die Statistik bedarf es einer Konkretisierung der Rechtsgrundlage der Erhebung. Ziel der Konkretisierung der Erhebungsmerkmale ist die Sicherung und Vereinheitlichung der Datenlage zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, insbesondere die genauere Erfassung der Verfahrensdauer.

Darüber hinaus ergeben sich Anpassungsbedarfe aufgrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und der damit eingeführten neuen Bestimmungen im Aufenthaltsrecht für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse bei reglementierten Berufen inzident im Berufszugangsverfahren geprüft. Für eine größere Flexibilität an der Schnittstelle von Anerkennung und Fachkräfteeinwanderung bedarf es der Möglichkeit einer gesonderten Entscheidung über die Gleichwertigkeit.

Schließlich sollen zur Wahrung der weitgehenden Kohärenz der Regelungen von Bund und Ländern Anpassungen der Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren auch vom Bund nachvollzogen werden.

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung ferner das Ziel, Bürokratie beim Abschluss von Fernunterrichtsverträgen abzubauen und den Zugang zu digitalen Bildungsangeboten zu erleichtern. Gegenwärtig ordnet das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) unter anderem für den Abschluss des Fernunterrichtsvertrags, für die Kündigung des Vertrags und für die Belehrungspflichten

des Fernunterrichtsanbieters (Veranstalter) über die Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Unterrichtsteilnehmerin oder des Unterrichtsteilnehmers (Teilnehmer) die Schriftform an. Um dieser zu genügen, ist eine verkörperte, eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich. Dadurch entstehen bei der elektronischen Kommunikation zwischen Veranstalter und Teilnehmer Medienbrüche, die den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik für beide Seiten aufwändig machen und das Potential digitaler Bildungsangebote nicht ausschöpfen. Händische Unterschriften behindern vielfach eine einfache elektronische Kommunikation und bremsen den Ausbau elektronischer Dienstleistungen. Es ist davon auszugehen, dass die Schriftform bei Vertragsabschluss, Kündigung und Belehrung über die Kündigungs- und Rücktrittsrechte nicht mehr erforderlich ist. Der Verbraucherschutz im FernUSG bei Vertragsabschluss und bei der Belehrung über die Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist ausreichend durch die Textform gewahrt. Bei der Kündigung des Fernunterrichtsvertrags durch den Teilnehmer werden die Verbraucherrechte durch einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis sogar gestärkt. Das heißt, dass in beiden Fällen auch die Textform, wie zum Beispiel bei der Kommunikation per E-Mail, ausreichend ist.

Der Bedarf an qualitativ hochwertigen, digitalen Bildungsangeboten, die unbürokratisch zugänglich sind, steigt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erheblich. Ziel dieses Gesetzes ist es, einen schnellen und einfachen Zugang zu solchen Bildungsangeboten zu ermöglichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Konkretisierungen der gesetzlichen Grundlage der bisherigen statistischen Erhebung zu den Anerkennungsverfahren sowie die Aufnahme neuer Erhebungsmerkmale vor: Das Merkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ wird neu eingeführt und das Merkmal „Datum der Antragstellung“ durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert. Zudem wird das Erhebungsmerkmal „Besonderheit im Verfahren“ eingeführt. Diese neuen und konkretisierten Erhebungen erlauben bessere Erkenntnisse zu den Verwaltungsverfahren und können so auch für deren weitere Optimierung genutzt werden.

Ferner wird in Kohärenz zum Mustergesetz der Länder und vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten bei reglementierten Berufen die Möglichkeit eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt.

Zudem sind im Entwurf Klarstellungen zur Rolle der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren vorgesehen.

Für den Abschluss des Fernunterrichtsvertrags, für die Kündigung und für die Belehrung über Kündigungs- und Rücktrittsrechte wird die Anordnung der Schriftform durch eine Anordnung der Textform ersetzt. Das bedeutet, dass an der Stelle der Schriftform die Textform, zum Beispiel in Form einer E-Mail oder SMS, zugelassen wird. Ist durch Gesetz die Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der der Erklärende seinen Namen genannt haben muss, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Weitere Stellen im FernUSG, an denen die Schriftform im Sinne des Verbraucherschutzes angeordnet ist, werden von den Änderungen aus dem Gesetzentwurf nicht berührt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Möglichkeit der Beantragung eines gesonderten Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheids entsteht den Bürgerinnen und Bürgern, soweit sie hiervon Gebrauch machen, ein jährlicher Zeitaufwand von rund drei Stunden.

Durch die Ersetzung verzichtbarer Anordnungen der Schriftform durch eine Anordnung der Textform im FernUSG reduzieren sich die jährlichen Sachkosten (Portokosten) für Bürgerinnen und Bürger um rund 394 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die jährlich zu erwartende Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft durch die Ersetzung verzichtbarer Anordnungen der Schriftform durch eine Anordnung der Textform im FernUSG beläuft sich auf rund 394 000 Euro.

Die Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der zu erwartenden geringen Zahl der zusätzlichen Verfahren zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in den reglementierten Berufen im Anwendungsbereich des BQFG aufgrund der Einführung der Möglichkeit der gesonderten Beantragung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheids ist die Belastung der zuständigen Stellen durch diese zusätzlichen Verfahren als gering einzuschätzen.

Die jährlichen Mehrausgaben der statistischen Landesämter durch die Änderungen des BQFG belaufen sich auf rund 7 000 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für die Änderungen in § 17 BQFG beträgt insgesamt rund 73 000 Euro, dieser setzt sich zusammen aus rund 19 000 Euro beim Statistischen Bundesamt sowie rund 54 000 Euro bei den statistischen Landesämtern.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. August 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und
des Fernunterrichtsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 7. August 2020 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Lauf der Fristen nach § 13 Absatz 3 nicht.“

2. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

3. § 14a Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber als Bevollmächtigten der antragstellenden Person.“

4. Dem § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Hinweis muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. Datensatznummer.“
6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in § 5 Absatz 1, 3, 4 und 6, in § 6 Absatz 1 bis 3, 4 bis 5, in den §§ 7, 10, 12 Absatz 1, 4 und 6, in § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4 sowie in den §§ 14 und 15 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Artikel 2

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Veranstalter“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „mit einer Erklärung in Textform“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Belehrung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) als allgemeine, über das Recht der Europäischen Union hinausgehende Rechtsgrundlage geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können. Die Länder haben 2012 entsprechende Gesetze zur Anerkennung von Berufsqualifikationen erlassen. Der Bund verfolgt seitdem das Ziel, dass sich die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder weitgehend parallel entwickeln, um eine möglichst einheitliche Gesetzeslage in Deutschland zu erreichen. Die Länder haben in Absprache mit dem Bund im Frühjahr 2020 ein Muster-Änderungsgesetz abgestimmt. Aus diesem sowie aufgrund von Rückmeldungen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich auch für den Bund Anpassungsbedarfe.

Um das Anerkennungsgeschehen beobachten und bewerten zu können, bedarf es einer gesicherten Datengrundlage. Der Gesetzentwurf sieht auf Anregung des Statistischen Bundesamtes und im Einklang mit dem Mustergesetz der Länder Konkretisierungen der gesetzlichen Grundlage der bisherigen statistischen Erhebung zu den Anerkennungsverfahren sowie die Aufnahme neuer Erhebungsmerkmale vor. Ziel ist die Sicherung, Vereinheitlichung und qualitative Verbesserung der Datenlage zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, insbesondere auch die einheitlichere und genauere Erfassung der Verfahrensdauer. Zur Wahrung der weitgehenden Kohärenz der Regelungen von Bund und Ländern sollen zudem Anpassungen der Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren, welches die Länder für landesrechtlich geregelte Berufe in ihre Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze übernehmen, auch vom Bund nachvollzogen werden. Daneben ist eine redaktionelle Klarstellung vorgesehen.

Ferner soll in Kohärenz zum Mustergesetz der Länder und vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten bei reglementierten Berufen die Möglichkeit einer gesonderten Entscheidung über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt werden. Die Regelung dient auch der Angleichung an bestehende berufsrechtliche Fachgesetze und ermöglicht eine größere Flexibilität an der Schnittstelle von Anerkennung und Fachkräftezuwanderung.

Im Zuge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland steigt das Bedürfnis, die digitale Landschaft für Bildungsinteressierte weiter auszubauen und digitale Bildungsangebote schnell und einfach zugänglich zu ermöglichen. Im Sinne des Bürokratieabbaus wird beim Abschluss von Fernunterrichtsverträgen, bei der Kündigung sowie bei den Belehrungspflichten des Veranstalters über Kündigungs- und Rücktrittsrechte die Schriftform durch die Textform ersetzt. Dadurch können diese Schritte zum Beispiel auch per E-Mail oder im Online-Portal erfolgen. Das Ausdrucken von Vertragsunterlagen zur Zeichnung sowie die Kommunikation auf dem Postweg bei Vertragsabschluss, Kündigung oder Belehrung über Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist damit nicht mehr erforderlich. Damit wird die Kommunikation bei digitalen Bildungsangeboten erleichtert. Der Bürokratieabbau soll dazu beitragen, den Ausbau digitaler Bildungsangebote in Deutschland zu fördern.

Weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es daher, die verzichtbaren Anordnungen der Schriftform im Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) abzubauen, indem diese durch die Textform ersetzt werden. Dadurch soll beim Fernunterricht eine möglichst einfache, nutzerfreundliche und elektronische Kommunikation zwischen Veranstalter und Teilnehmer ermöglicht werden. Durch den Abbau der Schriftform bei Vertragsschluss, Kündigung und den Belehrungspflichten des Veranstalters können Medienbrüche vermieden werden.

Gegenwärtig ordnet das FernUSG für den Abschluss eines Fernunterrichtsvertrags, für die Kündigung sowie für die Belehrungspflichten des Veranstalters das strenge Schriftformerfordernis nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an. Dadurch wird die Vertragsaufnahme für beide Seiten eines Fernunterrichtsvertrages erschwert, da die handschriftliche Unterzeichnung einer entsprechenden Vertragsurkunde von beiden Parteien auf derselben Urkunde erfolgen muss. Da Fernunterrichtsverträge oftmals durch die räumliche Distanz zwischen Veranstalter und Teilnehmer gekennzeichnet sind, bedeutet das für den Vertragsschluss in der Regel, dass eine Partei der anderen einen ausgedruckten und unterschriebenen Vertrag postalisch übersenden und die andere Partei auf demselben Papier unterschreiben und die Urkunde zurücksenden muss. Die von §§ 126 Absatz 3, 126a BGB eingeräumte Möglichkeit, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, wird von Veranstaltern und Teilnehmern in der Praxis kaum genutzt. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Vereinfachung des Rechtsverkehrs für Fernunterrichtsverträge.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht in Kohärenz zu den im Mustergesetz der Länder enthaltenen Regelungen auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren dergestalt vor, dass für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Ferner sind im Entwurf Klarstellungen zur Rolle der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren vorgesehen. Dies betrifft die Bekanntgabe und Zustellung der Entscheidung durch die Ausländerbehörde. Hier erfolgt eine Angleichung der Regelungen des § 14a BQFG an den mit den Ländern abgestimmten Wortlaut des Muster-BQFG.

Des Weiteren wird in Kohärenz mit den Ländern ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können. Hierzu wird das Merkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ neu eingeführt und das Merkmal „Datum der Antragstellung“ durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert. Zudem wird das Erhebungsmerkmal „Besonderheit im Verfahren“ eingeführt.

Durch den Gesetzentwurf wird zudem für den Abschluss des Fernunterrichtsvertrags (§ 3 Absatz 1), für die Kündigung des Vertrags durch den Teilnehmer (§§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 1 Satz 2) sowie für die Belehrungspflichten des Veranstalters (§§ 6 Absatz 2 Satz 1, 7 Absatz 2 Satz 3) das Erfordernis der Schriftform (§ 126 BGB) durch das Erfordernis der Textform (§ 126b BGB) ersetzt.

III. Alternativen

Keine.

Ein Verzicht auf die Anpassungen an das Muster-BQFG der Länder könnte zu neuen Auslegungsfragen führen und leistet einem Auseinanderlaufen der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze von Bund und Ländern Vorschub. Die Änderungen der Regelungen zur Statistik sind zur Gewährleistung und Verbesserung der rechts- und qualitätsgesicherten Beobachtung der Anerkennungsverfahren notwendig. Hingegen wird auf die Aufnahme weiterer zusätzlicher Erhebungsmerkmale auch im Hinblick auf die damit einhergehende Belastung der zuständigen Stellen und der statistischen Ämter verzichtet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das BQFG, das sich nur auf bundesrechtlich geregelte Berufe bezieht, ergibt sich aus den in den jeweiligen Kompetenznormen ausdrücklich aufgeführten Berufsbereichen: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 (Rechtsverhältnisse der Bundesbediensteten), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtsverfassung; Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen, Apothekenwesen) des Grundgesetzes (GG).

Für die Regelung zur Statistik folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik).

Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf einer konkurrierenden Zuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) beruht, sind die vorliegenden bundesgesetzlichen Regelungen im gesamtstaatlichen Interesse zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG. Um dem Grundsatz bundeseinheitlicher Qualitätsanforderungen an die Berufsqualifikation Rechnung zu tragen, bedarf es bundesweit einheitlicher Anforderungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Darüber hinaus bedarf es der Verlässlichkeit eines bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils zuständigen Stelle unabhängigen Verfahrens zur Überprüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen, um zu gewährleisten, dass alle Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen gleiche Zugangschancen im Arbeitsmarkt und gleiche Voraussetzungen bei der Verwertung ihrer vorhandenen Qualifikationen haben. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen würden hier zwangsläufig zu einer bildungs- und arbeitsmarktpolitisch nicht hinnehmbaren und die Mobilität von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen einschränkenden Rechtszersplitterung führen. Insofern ist eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das FernUSG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Der dort verwandte Begriff „Recht der Wirtschaft“ ist anerkanntermaßen weit auszulegen. Er umfasst auch Vorschriften, die eine wirtschaftliche Betätigung unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes regeln.

Für formale Anforderungen an die Abgabe von Willenserklärungen und/oder die Erfüllung gesetzlicher Nebenpflichten für bestimmte Vertragsverhältnisse sind im gesamtstaatlichen Interesse zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit einheitliche bundesgesetzliche Regelungen erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG. Die vom Standort des Veranstalters unabhängige Festlegung einheitlicher Regelungen zu Abschluss und Kündigung eines Fernunterrichtsvertrags sowie formale Anforderungen an Belehrungspflichten sind Grundlage dafür, einen länderübergreifenden, einheitlichen Verbraucherschutz für Fernunterrichtsverträge zu sichern. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zu den Formerfordernissen bei Vertragsschluss und Kündigung des Fernunterrichtsvertrags würden zu einer dem Wesen des Fernunterrichtsvertrags widersprechenden, nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung im Verbraucherrecht führen, so dass eine bundesweit einheitliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf steht im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Die Änderungen des FernUSG sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 S. 64), die zuletzt durch Artikel 4 der Richtlinie 2019/2161/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 328 S. 7) geändert worden ist, vereinbar. Die zu ändernden Schriftformen beruhen nicht auf einer zwingenden Anordnung durch einen europäischen Rechtsakt.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wird im Falle seines Inkrafttretens die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit den Änderungen des BQFG im Bereich der Statistik werden Merkmale konkreter gefasst und damit die Erhebung der Informationen erleichtert. Dies führt zu Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug der Statistik.

Mit dem Gesetz wird an fünf Stellen im FernUSG die Schriftform durch die Textform ersetzt. Das Gesetz trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem es verzichtbare Anordnungen der Schriftform im FernUSG abbaut. Hierdurch werden die elektronische Kommunikation und die medienbruchfreie Abwicklung von Fernunterrichtsverträgen gefördert. Für die Wirtschaft einerseits und die Bürgerinnen und Bürger andererseits werden sich durch den Schriftformabbau spürbare Entlastungen und Vereinfachungen ergeben. Beispielhaft wären hier das Entfallen möglicher Wegezeiten zum Briefkasten oder das Ausdrucken von Vertragsunterlagen zu nennen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Durch die Änderungen des FernUSG wird das Erreichen des Ziels 4 („Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“, Unterziel 4.2.a „Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie – durch die Erleichterung des Zugangs zu digitalen Bildungsangeboten – unterstützt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist im Hinblick auf die Änderungen des BQFG nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch den Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse und die Ersetzung durch die Textform im FernUSG wird die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft erweitert, beim Fernunterrichtsvertrag auf elektronischem Weg zu kommunizieren, um Verträge abzuschließen, Kündigungen zu erklären und Informationspflichten zu erfüllen. Aufgrund der Ersetzung des Schriftformerfordernisses durch die Textform ist künftig von Rechts wegen eine eigenhändige Unterschrift nicht mehr zwingend erforderlich. Die Veranstalter erhalten hierdurch unter anderem die Möglichkeit, den Vertragsschluss per E-Mail oder über ein Online-Portal zu ermöglichen.

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands wird die Annahme zugrunde gelegt, dass zur Erfüllung der Textform grundsätzlich ein einfaches elektronisches Verfahren zum Einsatz kommen kann. Praktisch hieße dies, dass beispielsweise E-Mails versendet und keine weiteren technischen Vorrichtungen benötigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das elektronische Verfassen einer Erklärung beziehungsweise das elektronische Befüllen eines Formulars etwa die gleiche Zeit beansprucht wie deren schriftliches Verfassen. Einsparungspotenziale ergeben sich durch den Wegfall des Portos. Üblicherweise werden bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwands für das Ausdrucken und postalische Versenden Sachkosten in Höhe von 1 Euro angesetzt. Diese werden beim elektronischen Versand mithin eingespart.

Zur Ermittlung von Fallzahlen und Zeiten wurde auf folgende Quellen zurückgegriffen: KOGGE-Formular, WebSKM-Datenbank, Auskünfte des Ressorts, Kostenschätzung der Länder, Fernunterrichtsstatistik 2017, Internetrecherche, Datentabellen der Lebenslagenbefragung 2019.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die gesonderte Beantragung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheids bei reglementierten Berufen ermöglicht mehr Bürgerinnen und Bürgern einen Antrag auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen. Da die Verfahrensbestimmungen des BQFG des Bundes im Bereich der reglementierten Berufe aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 2 Absatz 1 BQFG nur auf eine geringe Anzahl von Berufen anzuwenden sind, wird die

Anzahl der potentiellen Antragsteller jährlich jedoch nur auf einen einstelligen Bereich geschätzt. Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich demnach bei einem geschätzten Aufwand je Antrag von 27 Minuten um rund drei Stunden.

Aus den weiteren Änderungen des BQFG resultiert für die Bürgerinnen und Bürger mit ausländischen Berufsqualifikationen kein erhöhter Erfüllungsaufwand im Anerkennungsverfahren.

Die Anzahl der jährlichen Vertragsabschlüsse nach dem FernUSG wird auf etwa 350 000 geschätzt. Unter der Annahme, dass rund 75 Prozent der Vorgänge künftig digital abgewickelt werden, resultiert daraus eine Fallzahl in Höhe von 262 500 Teilnehmern. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für eine schriftliche Erklärung und eine elektronische Erklärung gleichbleibt. Dadurch ändert sich der jährliche Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nicht, jedoch entfallen durch die Änderungen im FernUSG die Portogebühren in Höhe von 1 Euro pro Person für die Online-Antragsteller. Die jährlichen Sachkosten für Bürgerinnen und Bürger reduzieren sich demnach um rund 263 000 Euro.

Die betroffene Fallzahl für Kündigungserklärungen, die künftig digital abgewickelt werden, betrifft etwa 50 Prozent der Teilnehmer, die eine Willenserklärung übermittelt haben. Dies ist auf die durchschnittliche Abbruchquote von Fernstudien zurückzuführen, welche zwischen 30 Prozent und 70 Prozent geschätzt wird. Die Fallzahl für den elektronischen Weg wird auf 131 250 geschätzt. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für eine schriftliche Erklärung und eine elektronische Erklärung gleichbleibt. Dadurch ändert sich der jährliche Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nicht, jedoch entfallen durch die Änderungen im FernUSG die Portogebühren in Höhe von 1 Euro pro Person für die Online-Antragsteller. Die jährlichen Sachkosten für Bürgerinnen und Bürger reduzieren sich dadurch um weitere rund 131 000 Euro.

In der Summe ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt eine Verringerung des Sachaufwandes um rund 394 000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus den Änderungen des BQFG kein Erfüllungsaufwand.

Aus den Änderungen des FernUSG ergibt sich für die Wirtschaft eine Reduzierung der Sachkosten (Porto), für den Vertragsschluss um rund 263 000 Euro im Jahr und für die Informationspflichten um weitere rund 131 000 Euro.

Es wird angenommen, dass für den Vertragsschluss die vom Teilnehmer gewählte Korrespondenzart beibehalten wird. Daraus resultiert für die elektronische Kommunikation eine Fallzahl in Höhe von 262 500. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für eine schriftliche Erklärung und eine elektronische Erklärung gleichbleibt. Dadurch ändert sich der jährliche Zeitaufwand für die Wirtschaft nicht, jedoch entfallen durch die Änderungen im FernUSG die Portogebühren in Höhe von 1 Euro pro Vertragsschluss für Online-Antragstellungen. Die jährlichen Sachkosten für die Wirtschaft reduzieren sich demnach um rund 263 000 Euro.

Nach Eingang der Kündigung vom Teilnehmer muss der Veranstalter einen Hinweis auf das Rücktrittsrecht an den Teilnehmer übermitteln. Es wird angenommen, dass die vom Teilnehmer gewählte Korrespondenzart beibehalten wird. Für die elektronische Übermittlung reduziert sich für die Veranstalter der jährliche Erfüllungsaufwand um die Portokosten in Höhe von rund 131 000 Euro.

In der Summe wird von einer jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft in Höhe von rund 394 000 Euro ausgegangen. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel dar.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den zuständigen Stellen dürfte die Einführung der Möglichkeit der gesonderten Beantragung eines sogenannten Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheids zu einem geringen jährlichen Erfüllungsaufwand führen. Da die Verfahrensbestimmungen des BQFG des Bundes im Bereich der reglementierten Berufe aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 2 Absatz 1 BQFG nur auf eine geringe Anzahl von Berufen anzuwenden sind und sich die Anzahl der Anerkennungsverfahren in diesen Berufen bisher jährlich insgesamt im niedrigen zweistelligen Bereich bewegt, führt die Erweiterung nur zu einem geringen Anstieg der Fallzahlen. Die Anzahl der zusätzlichen Verfahren wird voraussichtlich im einstelligen Bereich liegen. Die Belastung der zuständigen Stellen durch diese zusätzlichen Verfahren ist als gering einzuschätzen.

Die für das BQFG vorgesehenen Änderungen der für die Statistik erfassten Merkmale (Änderung von § 17 BQFG) führt zu jährlichen Mehrausgaben bei den Statistischen Landesämtern von insgesamt rund 7 000 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für diese Änderungen beträgt insgesamt rund 73 000 Euro, dieser setzt sich zusammen aus rund 19 000 Euro beim Statistischen Bundesamt sowie rund 54 000 Euro bei den Statistischen Landesämtern, davon rund 2 000 Euro für Sachkosten.

Aus den Änderungen des FernUSG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen, die gleichstellungspolitischen Zielen oder Zielen der Demografiepolitik zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ist nicht vorgesehen, da diese auf Dauer angelegt sind. Eine Beobachtung der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Statistik und damit auch der Auswirkungen der neuen Regelungen erfolgt im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings durch das Bundesinstitut für Berufsbildung; eine gesonderte Evaluation der Regelungen ist daher nicht erforderlich.

Eine Beobachtung und Bewertung der Verfahren aus dem FernUSG erfolgt durch die Zentralstelle für Fernunterricht, eine gesonderte Evaluation der Regelungen im FernUSG ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Änderungen des BQFG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde der Hinweis in Satz 3 aufgenommen, ohne den früheren Satz 4 zu streichen. Mit der Neufassung des Absatzes wird dies nachgeholt und klargestellt. Es handelt sich um keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

Bei reglementierten Berufen statuiert das BQFG bisher keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Absatz 1 enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines vom Bund reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Wird die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf beantragt, müssen – neben einem gleichwertigen Ausbildungsstand – vielfach weitere Voraussetzungen erfüllt sein (zum Beispiel Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung, Sprachkompetenz). Alle Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis vorliegen. Ein positiver Abschluss des Verfahrens ist nur möglich, wenn das Vorliegen aller Voraussetzungen nachgewiesen werden kann. Hierdurch kann einem Antragsteller der Nachweis der Gleichwertigkeit seines Ausbildungsstandes verwehrt werden. Daher soll künftig, sofern es dem/der Antragstellenden

nur um die Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands geht, auch eine sogenannte isolierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragt werden können. Deren positiver Ausgang berechtigt nicht zum Berufszugang im reglementierten Beruf, kann aber den Weg in Qualifizierungsmaßnahmen erleichtern, Beschäftigungschancen in ähnlichen, nicht reglementierten Tätigkeiten erhöhen oder gegebenenfalls auch Beschäftigungen in dem Beruf in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Reglementierung unter Leitung und Aufsicht ermöglichen.

Der Bedarf ergibt sich unter anderem verstärkt vor dem Hintergrund der durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz geänderten oder neu geschaffenen Regelungen. In verschiedenen Aufenthaltstiteln des geänderten Aufenthaltsgesetzes wird die Einwanderung als Fachkraft unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation gekoppelt, so zum Beispiel in §§ 18 ff. des Aufenthaltsgesetzes. Auch vor dem Hintergrund der Einreise nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), wofür die Erteilung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheides, aus dem sich ein Qualifizierungsbedarf zwecks Erlangung der vollen Gleichwertigkeit ergibt, erforderlich ist, ist ein gesonderter Feststellungsanspruch sinnvoll.

Zu Nummer 3

Bei dem neu geschaffenen beschleunigten Fachkräfteverfahren fungiert die Ausländerbehörde als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Um klarzustellen, dass es zwischen zuständiger Stelle und Ausländerbehörde keiner förmlichen Zustellung bedarf, vielmehr der Arbeitgeber als Bevollmächtigter des antragstellenden Ausländers der Zustelladressat ist und es daher der Zustellung des Bescheids durch die Ausländerbehörde an den Arbeitgeber bedarf, wird in § 14a ergänzt, dass die Zustellung der Entscheidung „durch“ die zuständige Ausländerbehörde erfolgt. Dem steht eine Weiterleitung auch an den Antragsteller nicht entgegen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung des BQFG des Bundes durch Artikel 150 Nummer 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649) wurde auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform verzichtet, um das Verfahren zu flexibilisieren. Nach der Gesetzesbegründung soll „die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also zum Beispiel per E-Mail) einverstanden erklärt hat.“ (nach Bundesrats-Drucksache 491/16). Entsprechend der beispielhaften Darstellung in der Gesetzesbegründung und zum Schutz des Antragstellenden soll klar gestellt werden, dass es nicht ausreicht, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren mündlich hinzuweisen. In dem neu angefügten Satz 2 wird daher im Gesetz die schriftliche oder elektronische Form vorgeschrieben. Dabei soll das Kommunikationsmittel gewählt werden, welches auch die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt genutzt haben, um Brüche in der Kommunikation zu vermeiden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Sphäre des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie der Mitteilung über die (Un-

)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch Faktoren bestimmt, die außerhalb des Verwaltungsverfahrens der Anerkennungsstellen liegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Art und Gegenstand der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 6

Folgeänderung.

Bei den vorgesehenen Ergänzungen von § 13 Absatz 1 sowie § 15 Absatz 3 Satz 2 wird nicht oder nicht mehr die Notwendigkeit eines Ausschlusses abweichenden Landesrechts gesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen wird in § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt.

Sinn und Zweck des § 3 Absatz 1 FernUSG (a. F.) ist gewesen, Teilnehmer zu einer „sorgsamem Überlegung“ zu veranlassen, ob sie den „möglicherweise mehrjährigen Fernlehrgang mit erheblichen finanziellen Pflichten“ abschließen wollen (BT Drs.7/4245, S. 15). So sollte sichergestellt werden, dass sich die Teilnehmer bei Vertragsabschluss über die Tragweite ihrer Entscheidung im Klaren sind (Warnfunktion) und einen Text besitzen, aus dem sich für sie alle Rechte und Pflichten ergeben (Beweis- und Klarstellungsfunktion). Diese Erfordernisse werden nunmehr ausreichend durch die Textform gewahrt.

In der heutigen Zeit wird eine Vielzahl von Verträgen durch Fernkommunikationsmittel abgeschlossen. Auf der Suche nach digitalen Dienstleistungs- und Kaufangeboten besteht oftmals auch ein Bedarf an unbürokratischen, einfachen und schnellen Zugängen zu diesen Angeboten. Es sind keine Gründe mehr ersichtlich, weshalb Teilnehmer am Fernunterricht gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die andere Dauerschuldverhältnisse mittels Fernkommunikationsmitteln abschließen, wie zum Beispiel Mobilfunk- oder Stromlieferungsverträge, als schutzbedürftiger eingestuft werden müssen. Vielmehr sind die Teilnehmer am Fernunterricht durch die

gesetzlich erweiterten und daher oftmals vertraglich besser ausgestalteten Kündigungsmöglichkeiten bereits gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, die andere Fernabsatzverträge abschließen, privilegiert. Daneben weicht das Bedürfnis nach der Schriftform als Warnfunktion dem Bedürfnis, schnell und einfach Zugang zu digitalen Bildungsangeboten zu erhalten. Dies hat insbesondere im Kontext der COVID-19-Pandemie eine zusätzliche Bedeutung erhalten. Die Beweisfunktion wird durch die Textform gewahrt, da hier insbesondere die in der Beweisfunktion enthaltene Informations- und Dokumentationsfunktion erreicht werden soll.

Durch die sogenannte „Buttonlösung“ des § 312j Absatz 3 BGB wird Verbrauchern jedenfalls im elektronischen Geschäftsverkehr deutlich gemacht, dass sie einen Vertrag abschließen, der sie zu einer Zahlung verpflichtet. Insofern werden Verbraucher vor Vertragsschluss auch hinreichend gewarnt.

Durch die Änderung in § 5 Absatz 2 FernUSG wird die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt. Dadurch wird die Möglichkeit, sich vom Vertrag durch Kündigung zu lösen, für die Teilnehmenden erleichtert. Die Änderung stärkt Verbraucherrechte. Zudem wird so Kohärenz innerhalb des Vertragsverhältnisses hergestellt. Die Kündigung als Vertragsbeendigung soll ebenso wie der Vertragsschluss allein im Wege der elektronischen Kommunikation möglich sein, so dass Medienbrüche vermieden werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird in § 6 Absatz 1 Satz 2 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt. Dadurch wird die Möglichkeit der Teilnehmer, sich bei gemischten Verträgen auch vom Kaufvertrag, beispielsweise über Lehrmaterialien, zu lösen, erleichtert. Die Änderung stärkt Verbraucherrechte. Es handelt sich um eine konsequente Folgeanpassung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird in § 6 Absatz 2 Satz 1 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt. Die Informations- und Beweisfunktion des Formerfordernisses wird ausreichend durch die Textform gewahrt. Es handelt sich um eine konsequente Folgeanpassung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird in § 7 Absatz 2 Satz 3 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt. Es handelt sich um eine konsequente Folgeanpassung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um eine Erhebung auf der Grundlage der neuen Erhebungsmerkmale des BQFG ab dem Jahr 2021 zu ermöglichen, soll das Gesetz zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

